GENOSSENSCHAFT **ELEKTRA SCHÖNHOLZERSWILEN**



Statuten

Statuten

der Genossenschaft "Elektra Schönholzerswilen"

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Elektra-Genossenschaft Schönholzerswilen" (nachgenannt Elektra) besteht mit Sitz in 8577 Schönholzerswilen eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR, Art. 828 ff)

II. Zweck der Flektra

Art. 2

Die Elektra bezweckt, für ihre Mitglieder elektrische Energie nach einem besonderen Reglement, über ein eigenes Verteilnetz, wirtschaftlich durchzuleiten und anzubieten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Elektra besteht aus einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern. Mitglied ist jeder Kunde, welcher gegenüber der Elektra Schönholzerswilen als Netzbenutzer auftritt. Unabhängig von der Anzahl Anschlüsse, welche ein Kunde beansprucht, gilt er als ein Mitglied.

IV. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4

Bei Aufgabe der Netzbenutzung erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Ein freiwilliger Verzicht auf die Mitgliedschaft hat unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Schluss des Rechnungsjahres schriftlich zu erfolgen.

V. Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten der Elektra haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder sowie Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

VI. Organisation

Art. 6

Die Organe der Elektra sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltung (Vorstand)
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ der Elektra ist die Generalversammlung.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten der Verwaltung und der Kontrollstelle
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- 4. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
- 5. Entlastung der Verwaltung
- 6. Genehmigung des Reglements
- Beschlussfassung über Gegenstände, welche der Generalversammlung durch die Statuten oder das Gesetz vorbehalten sind.
- 8. Beschlussfassung über die Auflösung und die Fusion der Elektra

Art. 8

Die Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal zur Rechnungsabnahme und Erledigung allfällig statutarischer Geschäfte einzuberufen.

Art.9

Der Präsident leitet die Generalversammlung, der Aktuar führt das Protokoll. Vor Beginn der Verhandlungen werden aus der Mitte der Generalversammlung zwei Stimmenzähler durch einfaches Mehr gewählt. Diese haben mit dem Präsidenten und dem Aktuar zusammen das Verhandlungsprotokoll zu unterzeichnen. Dasselbe ist in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 11

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben.

Art. 12

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Verwaltung ist befugt, die Genossenschaftszugehörigkeit zu überprüfen.

Art. 13

Bei der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die schriftliche Vollmacht muss vor Versammlungsbeginn dem Präsidenten übergeben werden.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten und für die Verteilung des Vermögens nach erfolgter Liquidation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

B. Verwaltung

Art. 15

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Genossenschaftern. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat bestimmt, die übrigen werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 16

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Mitglieder, die während der ordentlichen 4jährigen Amtsdauer gewählt werden, sind bei den Erneuerungswahlen ebenfalls zu bestätigen.

Art. 17

Die Verwaltung hat folgende Aufgaben

- 1. Überwachung und Instandhaltung der Anlage
- 2. Festlegen des Tarifs
- 3. Bestimmung der Tarifzeiten und weiterer Vorschriften
- 4. Finanzen

Art. 18

Der Präsident, der Aktuar und der Kassier führen zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 19

Die Verwaltung ist ermächtigt, einzelne Zweige der Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Elektra zu sein brauchen.

Art. 20

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 21

Die Finanzkompetenzen des Vorstandes betragen – über die von der GV bewilligten Projekte sowie das Jahresbudget hinaus – für einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000. Über nicht budgetierte Ausgaben hat der Vorstand an der folgenden GV Rechenschaft abzulegen.

C. Revisionsstelle

Art. 22

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren brauchen nicht Mitglieder der Elektra zu sein.

Art. 23

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Mitglieder, die während der ordentlichen 4jährigen Amtsdauer gewählt werden, sind bei den Erneuerungswahlen ebenfalls zu bestätigen.

VII. Auflösung der Elektra

Art. 24

Die Auflösung und die Fusion müssen von der Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden.

Art. 25

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen muss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Soweit die Statuten es nicht anders ordnen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 27

Diese Statuten treten mit Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Januar 2016 genehmigt.

Der Präsident Roland Kreis

2 Vicis

Die Aktuarin Jennifer Läubli

If feint